

15.05.2019

**Stellungnahme zum Referentenentwurf
eines Gesetzes über die Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin
und zum Anästhesietechnischen Assistenten und
über die Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin und
zum Operationstechnischen Assistenten**

Vorbemerkung

Der BDPK begrüßt, dass mit dem Gesetzentwurf die seit den 1990er Jahren fest etablierten Berufsbilder der Anästhesietechnischen und Operationstechnischen Assistenz bundeseinheitlich anerkannt werden sollen. Diese sind bereits seit Jahren fester Bestandteil des Organisationsmix in Krankenhäusern.

Wir verweisen zusätzlich auf die Stellungnahme der Deutschen Krankenhausgesellschaft, die vom BDPK mitgetragen wird.

A. Stellungnahme im Einzelnen

I. Konkretisierung delegierter Aufgaben ATA und OTA

Art. 1, § 9 Abs. 2b und § 10 Abs. 2b ATA-OTA-G

Neuregelung

Die Auszubildenden beider Berufe sind zu befähigen, im Rahmen der Mitwirkung insbesondere eigenständige ärztlich veranlasste Maßnahmen in anästhesiologischen bzw. operativen und weiteren Versorgungsbereichen durchzuführen. Dies meint ärztlich angeordnete Maßnahmen, die aber selbstständig im Wege der Delegation durchgeführt werden.

Bewertung

Die Formulierung lässt offen, um welche ärztlich veranlassten Maßnahmen es sich im Einzelnen handelt.

Änderungsvorschlag

Damit dies bundeseinheitlich geregelt ist und bei allen Absolventen nach erfolgreicher Ausbildung der gleiche Wissens- und Kenntnisstand vorausgesetzt werden kann, sollten die ärztlich veranlassten Maßnahmen in anästhesiologischen bzw. operativen und weiteren Versorgungsbereichen im Gesetz konkretisiert werden.

II. Gemeinschaftliche Ausbildung

Art. 1, § 12 Abs. 3 ATA-OTA-G

Neuregelung

Aufgrund des großen Anteils, der sich überschneidenden Tätigkeiten der Anästhesietechnischen und Operationstechnischen Assistenz, hat mindestens die Hälfte der Ausbildungszeit gemeinschaftlich zu erfolgen.

Bewertung

Die Regelung berücksichtigt nicht den Fall, dass sich Auszubildende einer Schule ausschließlich für eine der beiden Ausbildungsrichtungen entschieden haben bzw. eine Schule nur eine der beiden Ausbildungen anbietet.

Änderungsvorschlag

Im Gesetz sollte klargestellt werden, dass die Ausbildung dann nicht gemeinschaftlich, sondern eigenständig zu erfolgen hat, wenn sich an einer Berufsschule nur Auszubildende für eine Ausbildungsrichtung angemeldet haben bzw. eine Schule nur eine der beiden Ausbildungen anbietet.

Einfügen eines neuen § 12 Absatz 4:

Gibt es an einer Berufsschule lediglich Auszubildende für eine der beiden Ausbildungsrichtungen oder bietet eine Schule nur eine der beiden Ausbildungen an, entfällt die hälftige gemeinschaftliche Ausbildung und es hat eine eigenständige Ausbildung zu erfolgen.

III. Teile der Ausbildung

Art. 1, § 13 Abs. 2 ATA-OTA-G

Neuregelung

Festgelegt werden der zeitliche Mindestumfang des theoretischen und praktischen Unterrichts von 2 100 Stunden und der zeitliche Mindestumfang der praktischen Ausbildung von 2 500 Stunden.

Bewertung

Die Zahl der Theoriestunden soll im Vergleich zur heute geltenden Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft (1 600 Stunden) um 500 angehoben werden, die Anzahl der Praxisstunden dagegen um 500 Stunden verringert werden (heute 3 000 Stunden). Um die Ausbildungsziele zu erreichen und die sofortige Einsatzbereitschaft der Absolventen zu gewährleisten, sollte der derzeitige Mindestumfang von theoretischem und praktischem Unterricht beibehalten werden. Fraglich ist auch, ob genügend Lehrkapazitäten vorhanden sind, um die zusätzlichen Theoriestunden zu gewährleisten.

Änderungsvorschlag

(2) Der zeitliche Anteil der Ausbildung unterteilt sich in

1. mindestens **1 600** Stunden an theoretischen und praktischen Unterricht und
2. mindestens **3 000** Stunden praktischer Ausbildung.

IV. Praxisanleitung

Art. 1, § 16 Abs. 2 ATA-OTA-G

Neuregelung

Der Gesetzentwurf gibt vor, dass die Praxisanleitung mindestens zehn Prozent der auf den jeweiligen Einsatz entfallenden praktischen Ausbildungszeit umfasst. Dabei ist die Anleitungsquote von 10 Prozent als Mindestumfang ausgestaltet, sodass eine höhere Quote möglich ist.

Bewertung

Geht man von den gegenwärtigen Pflicht- und Wahleinsätzen aus, so ist eine Praxisanleitung von einem zeitlichen Umfang in Höhe von zehn Prozent je Einsatz in der Praxis kaum umsetzbar.

Änderungsvorschlag

Die Praxisanleitung in Höhe von zehn Prozent sollte für die gesamte praktische Ausbildung anstatt jeden Einsatz gelten.

Änderung von § 16 Abs. 2:

(2) Die Praxisanleitung beträgt während der gesamten praktischen Ausbildung mindestens 10 Prozent der Gesamtzeit der praktischen Ausbildung.

V. Praxisbegleitung

Art. 1, § 17 Abs. 1 ATA-OTA-G

Neuregelung

Die Schule hat während der berufspraktischen Ausbildung der Auszubildenden die Praxisbegleitung „in angemessenem Umfang“ sicherzustellen. Dabei betreut die Praxisbegleitung die Auszubildenden während ihrer Praxiseinsätze und unterstützt die Praxisanleitung fachlich. Dadurch soll die enge Verzahnung zwischen Theorie und Praxis sichergestellt werden.

Bewertung

Es ist unklar, wie viele Stunden einem „angemessenen Umfang“ entsprechen. Dies sollte zur Einheitlichkeit auf Bundesebene bereits im Gesetz klargestellt werden, spätestens jedoch im Rahmen der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 70 ATA-OTA-G.

Änderungsvorschlag

Die Formulierung „in angemessenem Umfang“ sollte konkretisiert werden: In Anlehnung an die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe sollte im Rahmen der Praxisbegleitung für jede/n Auszubildende/n ein Besuch einer Lehrkraft je operativen bzw. anästhesiologischen Versorgungsbereich in der jeweiligen Einrichtung erfolgen.

VI. Staatliche Anerkennung von Schulen

1.) Art. 1, § 21 Abs. 2 Nr. 1 – 3 und Abs. 3 ATA-OTA-G

Neuregelung

§ 21 Absatz 2 enthält die Mindestanforderungen für die Schulen. Danach wird eine Schule anerkannt, wenn sie mindestens nachweist, dass

1. sie hauptberuflich von einer Fachkraft geleitet wird, die über eine abgeschlossene Hochschulausbildung mindestens auf Masterniveau oder auf einem vergleichbarem Niveau verfügt,
2. sie im Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze über eine ausreichende Zahl an Lehrkräften für den theoretischen und den praktischen Unterricht verfügt,
3. ihre Lehrkräfte fachlich und pädagogisch qualifiziert sind und über eine entsprechende abgeschlossene Hochschulausbildung verfügen, [...].

§ 21 Absatz 3 enthält eine Klarstellung bezüglich der Regelungskompetenz der Länder. Durch Landesrecht können sowohl Regelungen, die über die in Absatz 2 genannten Anforderungen hinausgehen, getroffen werden, als auch das Nähere zu den dort aufgeführten Mindestanforderungen bestimmt werden. Dadurch besteht für die Länder auch die Möglichkeit, die Hochschulqualifikationen für die Schulleitungen und die Lehrkräfte entsprechend der auf Landesebene gegebenen Situation festzulegen.

Bewertung

Zu § 21 Absatz 2 Nr. 1. und 3.: Die Formulierungen lassen offen, welche Berufsgruppen mit „Fachkraft“ gemeint sind und auch in welcher Fachrichtung der Schulleiter und die Lehrkräfte eine Hochschulausbildung absolviert haben müssen.

Zu § 21 Absatz 2 Nr. 2: Das Verhältnis von Auszubildenden auf eine Lehrkraft, ist lediglich in der Gesetzesbegründung genannt, sollte aber direkt im Gesetz verankert werden.

Zu § 21 Absatz 3: Es kommt vor, dass Auszubildende während der Ausbildung ihren Wohnort wechseln und ihre Ausbildung in einem anderem Bundesland fortsetzen. Deshalb empfiehlt sich hier eine bundeseinheitliche Regelung.

Änderungsvorschlag

§ 21 Absatz 2 Nr. 1. und 3.: Hier sollten die entsprechenden Berufsgruppen zum Erfüllen der fachlichen Qualifikation genannt werden, wie z. B. anästhesietechnische Assistenten/-innen, operationstechnische Assistenten/-innen, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-innen,

Gesundheits- und Krankenpfleger/-innen sowie ein Hinweis auf mögliche Fachrichtungen, in denen ein Hochschulabschluss vorliegen muss, aufgenommen werden. Zum Beispiel sollten die Lehrkräfte für den theoretischen Unterricht über eine abgeschlossene pädagogische Hochschulausbildung auf Masterniveau verfügen. Die Lehrkräfte für den praktischen Unterricht müssen mindestens über eine abgeschlossene pädagogische oder pflegerische Hochschulausbildung auf Bachelorniveau verfügen. Lehrkräfte, die über eine pflegerische Hochschulausbildung verfügen, müssten zudem eine pädagogische Qualifikation (Praxisanleiter) nachweisen können.

§ 21 Absatz 2 Nr. 2: Änderung

Anerkannt wird eine Schule, wenn sie mindestens nachweist, dass [...]

2. sie ~~im~~ **über ein** Verhältnis **von Lehrern** zur Zahl der Ausbildungsplätze ~~über eine ausreichende Zahl an Lehrkräften~~ für den theoretischen und den praktischen Unterricht **von 1 zu 20** verfügt [...].

Zu § 21 Absatz 3: Die Lehrkräfte für den theoretischen Unterricht sowie die Leitung der ATA/OTA-Schulen sollen über eine abgeschlossene pädagogische Hochschulausbildung auf Masterniveau verfügen. Die Lehrkräfte für den praktischen Unterricht müssen mindestens über eine abgeschlossene pädagogische oder pflegerische Hochschulausbildung auf Bachelorniveau verfügen. Lehrkräfte, die über eine pflegerische Hochschulausbildung verfügen, müssen zudem eine pädagogische Qualifikation (Praxisanleiter) nachweisen können.

VII. Verkürzung der Ausbildungsdauer durch Anrechnung gleichwertiger inländischer Ausbildungen

Art. 1, § 22 Abs. 1 ATA-OTA-G

Neuregelung

Die Vorschrift in Absatz 1 ermöglicht die Anrechnung von anderen Ausbildungen oder von Teilen von Ausbildungen auf die Dauer einer Ausbildung zur Anästhesietechnischen und Operationstechnischen Assistenz.

Bewertung

In der bisherigen DKG-Empfehlung wurden Gesundheits- und Krankenpfleger/Kinderkrankenpfleger sowie medizinische Fachangestellte mit sechsmonatiger Tätigkeit im OP als anrechnungsfähige Ausbildungen explizit genannt. Auch ausgebildete Rettungsassistenten und Notfallsanitäter bringen das notwendige Fach- und Praxiswissen mit, um dieses auf die Ausbildungsdauer anrechnen zu können, sodass diese Ausbildungsberufe ausdrücklich im Gesetz genannt werden sollten.

Änderungsvorschlag

Ergänzung von § 22 Abs. 1:

(1) Wer in Deutschland eine andere Ausbildung oder Teile einer anderen Ausbildung abgeschlossen hat, **wie beispielsweise die Ausbildung zur/zum Gesundheits- und Krankenpfleger/-in, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in, medizinischen Fachangestellten sowie Rettungsassistenten/-in und Notfallsanitäter/-in** kann bei der zuständigen Behörde beantragen, dass ihm die andere Ausbildung oder Teile einer anderen Ausbildung angerechnet werden auf die Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin und zum Anästhesietechnischen Assistenten sowie zur Operationstechnischen Assistentin und zum Operationstechnischen Assistenten.

VIII. Pflichten des Ausbildungsträgers

Art. 1, § 26 Abs. 3 ATA-OTA-G

Neuregelung

Nach § 26 Abs. 3 hat der Ausbildungsträger der oder dem Auszubildenden die Ausbildungsmittel kostenlos zur Verfügung zu stellen, die zur Ausbildung und zum Ablegen der staatlichen Prüfung erforderlich sind. Zu den Ausbildungsmitteln gehören insbesondere Fachbücher, Instrumente und Apparate.

Bewertung

Auch hier empfiehlt sich eine bundeseinheitliche Regelung bzw. Konkretisierung hinsichtlich der bereitzustellenden Instrumente und Apparate.

Änderungsvorschlag

Es sollte im Gesetz genannt werden, welche Instrumente und Apparate der Ausbildungsträger bereitzustellen hat.

IX. Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung aufgrund einer außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgeschlossenen Ausbildung

Art. 1, § 37 Abs. 4 Satz 2 ATA-OTA-G

Neuregelung

§ 37 regelt die Berufsankennung von im Ausland abgeschlossenen Ausbildungen. Die Anerkennung setzt voraus, dass die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist. Dabei erfolgt die Prüfung im Rahmen eines Ausbildungsvergleichs.

Bewertung

Bei der Anerkennung ausländischer Fachkräfte, findet nach § 37 Abs. 4 die Überprüfung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation lediglich auf der Grundlage der eingereichten Ausbildungsnachweise statt. Zusätzlich sollte hier neben Ausbildungsnachweisen auch die Berufserfahrung, z. B. anhand von Arbeitszeugnissen berücksichtigt werden.

Änderungsvorschlag

Ergänzung von § 37 Abs. 4:

(4) Die Überprüfung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation erfolgt auf der Grundlage der eingereichten Ausbildungsnachweise **sowie aufgrund des Nachweises von Berufserfahrung zum Beispiel anhand von Arbeitszeugnissen.**

X. Übergangsvorschrift für die staatliche Anerkennung von Schulen

1.) Art. 1, § 72 Abs. 1 Nr. 4 ATA-OTA-G

Neuregelung

§ 72 regelt die Voraussetzungen von bereits eingestellten Schulleitern und Lehrkräften zum 01.01.2021, damit existierende Berufsschulen auch nach dem neuen Gesetz staatlich anerkannt werden. Dabei regelt Abs. 1 Nr. 4, dass Personen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ein berufspädagogisches Studium zur Leitung einer ATA/OTA-Schule oder Lehrkraft an einer ATA/OTA-Schule absolvieren und dieses erfolgreich abschließen, ebenfalls Bestandschutz gewährt wird.

Bewertung

Nach § 21 müssen Schulleiter über „eine abgeschlossene Hochschulausbildung mindestens auf Masterniveau oder auf einem vergleichbarem Niveau verfügen“ und Lehrkräfte „fachlich und pädagogisch qualifiziert sein und über eine entsprechende abgeschlossene Hochschulausbildung verfügen“. § 72 fordert nun ein „berufspädagogisches Studium“. Allerdings ist kein Hinweis auf den erforderlichen Hochschulabschluss enthalten. Um bundeseinheitlich eine qualitative Ausbildung gewährleisten zu können, sollten die Anforderungen an Lehrkräfte und Schulleiter konkretisiert werden und bundeseinheitlich ausgestaltet sein.

Änderungsvorschlag

Hier sollte die Formulierung mit § 21 Abs. 3 übereinstimmen, vgl. Änderungsvorschlag unter VI. Staatliche Anerkennung von Schulen.

2.) Art. 1, § 72 Abs. 2 ATA-OTA-G

Neuregelung

§ 72 Abs. 2 regelt die Rücknahme bestehender Anerkennungen von Schulen für den Fall, dass fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes die Voraussetzungen des § 21 nicht vorliegen. Die Übergangsvorschriften des Absatzes 1 Nr. 1 und Nr. 2 hinsichtlich des Bestandsschutzes der Schulleitungen/Lehrkräfte gelten in diesem Zusammenhang mit der Einschränkung, dass in der fünfjährigen Übergangsfrist ein Tätigkeitsnachweis in der entsprechenden Position von mindestens drei Jahren vorliegen muss.

Bewertung

Die Übergangsregelung von fünf Jahren ist zu knapp bemessen. Um bestehende Ausbildungskapazitäten bereits anerkannter Schulen nicht zu gefährden, sollte ein unbefristeter Bestandsschutz gegeben sein. Vor allem unter dem Aspekt, dass der zeitliche Aufwand eines pädagogischen Hochschulstudiums mindestens fünf Jahre beträgt (berufsbegleitend noch länger). Zudem gibt es bundesweit nur ein kleines Angebot an akkreditierten (berufsbegleitenden) Berufspädagogikstudiengängen.

Hinsichtlich des Tätigkeitsnachweises in der entsprechenden Position von mindestens drei Jahren sollten Ausführungen von Sondersituationen, die zur Unterbrechung der Tätigkeit führen können, wie z. B. Mutterschutz/Elternzeit, längerer Ausfall aufgrund persönlicher Erkrankung und Unterbrechung der Tätigkeit aufgrund der Pflege eines Angehörigen berücksichtigt werden.

Änderungsvorschlag

Um den Bestand bestehender Ausbildungsstätten nicht zu gefährden, sollte es keine Übergangsfrist geben. Stattdessen sollten alle derzeit bestehende Schulen nach dem neuen Gesetz anerkannt werden.

Zudem sollte Abs. 2 durch einen Satz 3 ergänzt werden:

„Schulleitung oder Lehrkräfte, die

- a) aufgrund von Mutterschutz und/oder Elternzeit oder
- b) durch eigene lange Krankheit oder
- c) durch die Pflege eines Angehörigen

ihre Tätigkeit unterbrechen müssen, sind von der Dreijahresfrist ausgenommen.“